

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern
info.jgk@jgk.be.ch



Bern, 10. Februar 2016

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

zum Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (Änderung)

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung Stellung nehmen zu können. Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) nimmt dazu innert Frist wie folgt Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Wir unterstützen im Grundsatz die vorgeschlagenen Änderungen, wird doch im Wesentlichen Bundesrecht ins kantonale Recht überführt. In einer bis 31. Dezember 2017 befristeten Dringlichkeitsverordnung sind die meisten Punkte bereits in Anwendung. Die zeitgemässe und effiziente Ausgestaltung von Verfahrensabläufen wird unterstützt, solange die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger nicht negativ tangiert werden.

2 BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 31 Absatz 2

Wir bemängeln, dass die Kantonspolizei die Kompetenz erhalten soll, selber zu entscheiden, ob bei einer delegierten Einvernahme im Auftrag der Staatsanwaltschaft eine zweite Person zur Protokollführung beigezogen werden soll oder nicht. Zwar können so Verfahrensabläufe wahrscheinlich vereinfacht und beschleunigt werden. Allerdings bemerken wir kritisch, dass der Beurteilungsspielraum wohl in vielen Fällen genutzt wird, um die fehlenden Personalressourcen auszumergen. Um die Rechte der einzuvernehmenden Person sicherzustellen, möchten wir deshalb bei der bisherigen Regelung bleiben.

Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a

Die SP Kanton Bern erachtet die Zunahme der Begnadigungsgesuche nicht als entscheidenden Grund die Begnadigungskompetenz des Regierungsrates zu erhöhen. Deshalb lehnen wir diese geplante Änderung ab.

Artikel 76 Absatz 2

Die vorgeschlagene Änderung der aufschiebenden Wirkung eines Begnadigungsgesuches können wir nachvollziehen. Dass durch ein Begnadigungsgesuch die Bezahlung einer Busse oder einer Geldstrafe nicht mehr aufgeschoben werden kann, erachten wir als einleuchtend. Falls das Begnadigungsgesuch gut geheissen wird, kann das Geld zurückbezahlt werden. Bei der gemeinnützigen Arbeit verstehen wir jedoch die aufschiebende Wirkung eines Begnadigungsgesuches. Wir schlagen deshalb vor Artikel 76 Absatz 2 wie folgt zu ergänzen, damit auch der Vollzug gemeinnütziger Arbeit durch die aufschiebende Wirkung eines Begnadigungsgesuches verschoben werden kann:

Steht der Vollzug gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten in Frage und handelt es sich um das erste Begnadigungsgesuch, gewährt die Vollstreckungsbehörde auf Antrag der verurteilten Person hin in der Regel Aufschub. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten worden ist.

3 SCHLUSSBEMERKUNG

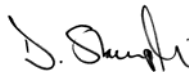
Die SP Kanton Bern begrüsst die vorliegende Gesetzesvorlage abgesehen von den erwähnten Punkten. Wir bitten Sie, unseren Vorschlag und unsere Anmerkung bei der Auswertung der Vernehmlassung zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär